

Bekanntmachung

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld

vom 09.09.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304 a), der §§ 2 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV NW. S. 458/SGV NW 215) Trägerin des Rettungsdienstes und nimmt ihre Aufgaben nach den Vorschriften des Rettungsgesetzes wahr.

§ 2 Art und Umfang der Transporte im Rettungsdienst

1. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Krankenkraftwagen (Rettungswagen und Krankentransportwagen) und Notarzteinsatzfahrzeuge.
2. In Krankenkraftwagen werden nur Notfallpatientinnen und -patienten, außerdem Kranke, Verletzte oder sonst hilfsbedürftige Personen, ihre Begleitpersonen sowie frühgeborene oder lebensschwache Kinder befördert.
3. Personen, die sich in einem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel, befinden, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürften.
4. Die Leistungen des Rettungsdienstes sind auf das Gebiet des Stadtgebietes Bielefeld beschränkt. Über die Ausführung von Transporten über den Regierungsbezirk Detmold hinaus entscheidet im Einzelfall der Leiter der Berufsfeuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung der Kraftfahrzeuge und sonstigen Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie für die Inanspruchnahme von Notarztleistungen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Das gilt auch bei missbräuchlicher Bestellung.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfahrt eines Kraftfahrzeuges. Die Pauschalen gemäß Ziffer I des Gebührentarifs umfassen Anfahrt, Transport und Rückfahrt. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden Zuschläge entsprechend dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
4. Durch die Gebührentarife werden nur Fahrten zu einem Ziel abgegolten. Die Anfahrt eines weiteren Zieles wird als eigenständiger Transport berechnet.
5. Die Durchführung der Transporte - insbesondere außerhalb des Stadtgebietes - kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren, der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4 Begleitpersonen

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Eine Begleitperson kann während der Einsatzfahrt mitgenommen werden, wenn im Kraftfahrzeug dafür Platz ist und keine sonstige Behinderung durch die Begleitperson zu befürchten ist. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht für die Leerfahrt.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Wer Kraftfahrzeuge oder sonstige Einrichtungen des Rettungsdienstes benutzt, bestellt oder bestellen lässt, ist - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.
2. Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist die Verursacherin/ der Verursacher gebührenpflichtig. Er hat doppelte Tarifgebühr zu zahlen. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen haften als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerin.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Notwendigkeitsbescheinigung

1. Die Notwendigkeitsbescheinigung eines Einsatzes soll im Regelfalle - außer bei Unfällen oder Gefahr im Verzuge - durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. Ihr muss zu entnehmen sein, ob eine übertragbare Krankheit vorliegt.
2. Bei pflichtversicherten Krankenkassenmitgliedern kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden, wenn eine genehmigte Notwendigkeitsbescheinigung vorliegt. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners/ der Gesamtschuldnerin bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Bielefeld vom 28.02.1996 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 10.04.2019 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 09.09.2020

gez. Clausen
Oberbürgermeister